

BUCHBESPRECHUNGEN

Maurizio A. M. Genoni

Die Notwehr im Völkerrecht

Schweizer Studien zum Internationalen Recht Bd. 48, Schulthess Polygraphischer Verlag, Zürich, 1987, 232 S., sFr 45,00

Das vorliegende Buch behandelt eines der grundlegenden Prinzipien des Völkerrechts. Im einleitenden Teil gibt der Verfasser ausgehend vom Römischen Recht zunächst einen rechtsgeschichtlichen Überblick über die Entwicklung des innerstaatlichen Notwehrrechtes bis zum 19. Jahrhundert. Es schließt sich eine knappe Einführung in das heute geltende innerstaatliche Recht an, bei der sich der Verfasser leider auf das deutsche, schweizerische und italienische Recht beschränkt. Hier wäre - wegen seines Einflusses auf den völkerrechtlichen Notwehrbegriff - auch ein Blick in den anglo-amerikanischen Rechtskreis interessant gewesen.

Im folgenden stellt der Verfasser den Werdegang des völkerrechtlichen Notwehrrechtes von den ersten Ansätzen in der Naturrechtsepoche bis zur Regelung durch die UN-Charta dar. Dabei hebt der Verfasser zutreffend hervor, daß das Notwehrrecht als völkerrechtliches Institut zunächst kaum einen eigenständigen Anwendungsbereich hatte, da das Völkerrecht das Recht der Staaten zur Kriegsführung anerkannte und die Staaten die Durchsetzung ihrer Interessen in der Regel auf diese Weise rechtfertigen konnten. Der Rückgriff auf das Notwehrrecht war nur außerhalb kriegerischer Auseinandersetzungen erforderlich. Als wesentliche Beispiele nennt der Verfasser insoweit die Notwehr als Reaktion auf eine Verletzung des Territoriums, die Notwehr auf Hoher See, das Recht auf Nacheile sowie die Notwehr zum Schutz eigener Staatsangehöriger im Drittstaat.

Trotz Völkerbundsatzung, Locarno-Pakt und Briand-Kellogg-Pakt erfuhr diese Situation erst durch die UN-Charta eine grundlegende Änderung. Indem diese in Art. 2 Abs. 4 jegliche Androhung oder Anwendung von Gewalt verbot und dieses Verbot lediglich unter den Vorbehalt des - ausdrücklich geregelten - individuellen und kollektiven Selbstverteidigungsrechtes nach Art. 51 UN-Charta stellte, schuf sie eine Ordnung, die hinsichtlich der nur ausnahmsweisen Zulassung von Eigenmacht innerstaatlichen Regelungen vergleichbar ist. Die Analyse des Art. 51 UN-Charta nimmt dementsprechend breiten Raum in der Abhandlung ein. Der Verfasser geht dabei auf die Vorarbeiten für die Bestimmung des Art. 51 UN-Charta ebenso ein wie auf dessen Verhältnis zum Gewohnheitsrecht, das er mit guten Gründen neben Art. 51 UN-Charta nicht mehr für anwendbar hält. Da das Gewaltverbot und das Notwehrrecht in Wechselwirkung stehen, setzt sich der Verfasser zudem eingehend mit der Regelung des Art. 2 Abs. 4 UN-Charta auseinander. Hieran anknüpfend

werden die Voraussetzungen des völkerrechtlichen Notwehrrechtes im einzelnen erörtert, wobei insbesondere die Ausführungen zum präventiven Notwehrrecht hervorzuheben sind. Im Schlußteil des Buches, der zugleich der umfangreichste Teil ist, geht der Verfasser ausführlich auf aktuelle Fragen des völkerrechtlichen Notwehrrechtes ein. Interessant ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Abschnitt über die Problematik des Nuklearwaffeneinsatzes. Im Anschluß an eine sehr informative Einführung in die Entwicklung der Nuklearstrategie der Vereinigten Staaten untersucht der Verfasser die Anwendung nuklearer Waffen im Hinblick auf Art. 51 UN-Charta. Er kommt dabei zu dem - nicht unumstrittenen - Schluß, daß der Einsatz nuklearer Waffen nicht nur gegenüber einem ebensolchen Angriff, sondern auch gegenüber einem konventionell geführten Angriff dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen kann (S. 172).

Der zweite Problemkreis, der Schutz eigener Staatsangehöriger im Drittland, wird anhand der israelischen Befreiungsaktion von Entebbe und der Geiselnahme der amerikanischen Botschaftsangehörigen in Teheran erörtert. Während der Verfasser das amerikanische Vorgehen im letzteren Fall für nicht gerechtfertigt hält, leitet er hinsichtlich der israelischen Befreiungsaktion von Entebbe die Rechtfertigung trotz Fehlens eines "bewaffneten Angriffs" im Sinne des Art. 51 UN-Charta aus einer Interessenabwägung zwischen den betroffenen Menschenrechtspositionen einerseits und der Pflicht, von jeder Gewaltanwendung abzusehen, andererseits her. Eine solche Rechtfertigung kommt nach Ansicht des Verfassers jedoch nur dann in Betracht, wenn der zum Schutz seiner Staatsangehörigen eingreifende Staat sämtliche Mittel der friedlichen Streitbeilegung ausgeschöpft hat und der andere Staat jede friedliche Streitbeilegung verweigert und die Menschenrechtsverletzung weiter aufrecht erhält (S. 187).

Schließlich geht der Verfasser umfassend auf den Falkland-Konflikt ein. Den britischen Gegenangriff sieht er - trotz der zu diesem Zeitpunkt bestehenden argentinischen Verhandlungsbereitschaft - als durch die völkerrechtlichen Notwehrregeln gedeckt an (S. 226-228).

Insgesamt gibt das Buch einen - auch im Hinblick auf die aufbereitete Völkerrechtspraxis - umfassenden Überblick über die bisherige Entwicklung des völkerrechtlichen Notwehrrechtes einschließlich der heutigen Rechtslage. Interessante Denkanstöße finden sich dabei insbesondere im Schlußteil. An einigen Stellen der Abhandlung hätten allerdings durch eine Straffung des Textes Wiederholungen vermieden werden können.

Birgit Carstens